

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr,
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. An die
Republik Österreich (Wasserstraßendirektion)

Hetzgasse 2
1030 Wien

Beilagen

9-N-8841

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02272) 2511	Datum
	Otto	DW 68	20. März 1989

Betrifft
Zeiselmauer, Feuchtbiotop in der KG Muckendorf, Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erklärt das Feuchtbiotop auf Grundstück 18/5, KG Muckendorf, am rechten Donauufer, 100 m westlich des Jachthafens von Muckendorf, Eigentümer Republik Österreich (Wasserstraßendirektion),

z u m N a t u r d e n k m a l.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3.

Begründung

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat angeregt, das Feuchtbiotop auf Grundstück 18/5, KG Muckendorf, zum Naturdenkmal zu erklären und dies folgendermaßen begründet:

"Das Feuchtbiotop befindet sich auf Grundstück 18/5, KG Muckendorf, am rechten Donauufer ca. 15 m neben dem Begleitweg am Fuße des Rückstaudammes für das Donaukraftwerk Greifenstein, 100 m westlich des Jachthafens von Muckendorf.

Der gegenständliche Wassertümpel mit einer Länge von ca. 230 m, einer Breite von 18 m und einer Gesamtfläche von 4059 m² ist ein Teil eines alten Donauebengerinnes, das bereits im Zuge der Regulierung im 19. Jahrhundert vom Hauptstrom abgetrennt wurde. Ab diesem Zeitpunkt begann eine sukzessive Verlandung dieser

Bodenmulde und es war diese bereits so weit vorangeschritten, daß keine ganzjährige Wasserführung mehr gegeben war.

Im Zuge der Errichtung des Donaukraftwerkes Greifenstein wurden in diesem Bereich die Rückstaudämme abgedichtet, wodurch ein Grundwasserrückstau und somit eine Anhebung des Dauerwasserspiegels eingetreten ist. Zusätzlich dringt Qualm- und Sickerwasser durch den Damm aus und speist dieses alte Grabensystem. Es ist dadurch ein - in sich abgeschlossenes - Feuchtbiotop wieder reaktiviert worden und ist nun ganzjährig Lebensraum für eine umfangreiche auwaldtypische Flora und Fauna. An den Uferrändern ist Schilfrohr, breitblättriger Rohrkolben, Wassersüßgras, Blutweiderich, drüsiges Springkraut, sowie die Wasserschwertlilie zu finden. An einigen sehr seichten Stellen bilden Oberwasserpflanzen scheinbare Inseln.

Die Unterwasserflora besteht aus Wasserknöterich, schwimmendem Laichkraut, flutendem Süßgras, Rohr-Glanzgras und vielem anderen mehr.

Ein Fischbestand ist nur in sehr geringem Maße vorhanden und ist infolge Vertragens von Fischlaich durch Wasservogel entstanden. Ein künstlicher Besatz ist nie erfolgt.

An Warmblütlern sind alle jene Wasservogelarten zu finden, die auch die Donau bewohnen. Darüber hinaus findet das grünfüßige Teichhuhn hier ideale Brutbedingungen.

Natürlich ist dieser Donaualtarm auch Lebensraum für Frösche, Erdkröten, Schlangen, Molche und Insekten.

Zum Rückstaudamm für das DOKW Greifenstein ist diese Wasserfläche durch einen ca. 15 m breiten Auwaldstreifen abgeschirmt. Dieser ist zur Zeit mit einem 4-jährigen natürlichen Aufwuchs von Strauchweiden, Schwarzpappeln und Grauerlen bestockt.

An allen anderen Seiten grenzt geschlossener und bewirtschafteter Auwald an das gegenständliche Feuchtbiotop. Es ist somit ein idealer Schutz gegen übermäßige Windeinwirkung, aber auch gegen Menschen gegeben, da der Schutzstreifen zum Damm-Begleitweg sehr dicht bewachsen und daher wenig einladend zum Durchgehen ist. Die Dammkrone liegt ca. 6 m höher und ist asphaltiert. Hier verläuft der stark frequentierte, internationale Radwanderweg Passau-Wien. Von diesem hoch gelegenen Dammweg ist die gesamte Wasserfläche gut überschaubar und ladet daher zum Beobachten der hier lebenden Tierwelt ein. Dies wird durch eine Rastbank, die sich in diesem Bereich befindet noch unterstützt.

Die nächstgelegene Baulichkeit ist der eingezäunte Yachthafen von Muckendorf mit dem dazugehörigen Clubgebäude. Die Entfernung vom östlichen Ende der Wasserfläche bis zu diesem Hafensreal sind ca. 200 m.

Es wird daher beantragt, das gesamte Grundstück 18/5 in der KG Muckendorf mit einem Ausmaß von 0,4059 ha zum Naturdenkmal zu erklären, um einerseits das in sich geschlossene und lebensfähige Feuchtbiotop auch in der Zukunft unverfälscht zu erhalten, andererseits aber auch die vielen in- und ausländischen Wanderer, die jährlich am Radwanderweg hier vorbeikommen, auf die Vielfalt, Schönheit und Schutzwürdigkeit unserer Aulandschaft hinzuweisen."

Die beabsichtigte Erklärung zum Naturdenkmal wurde Ihnen und der Gemeinde Zeiselmauer mit Schreiben vom 23. Jänner 1989 zur Kenntnis gebracht.

Die Gemeinde Zeiselmauer hat keine Stellungnahme abgegeben. Sie haben mit Schreiben vom 9. Februar 1989 mitgeteilt, daß gegen die Erklärung des Feuchtbiotops auf Grundstück 18/5, KG Muckendorf, zum Naturdenkmal kein Einwand besteht, wenn die Beseitigung von absturzgefährdeten, die Sicherheit von Menschen bedrohenden Bäumen oder Baumteilen zugelassen wird.

Dazu hat der Naturschutzsachverständige mitgeteilt, daß es sich bei diesen angeführten Arbeiten um reine Pflegemaßnahmen handelt und diese daher durchaus im Sinne der Erhaltung eines Naturdenkmales sind.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs. 4 leg. cit. gehören zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Da das Feuchtbiotop auf Grundstück 18/5, KG Muckendorf, offenkundig ein das Landschaftsbild gestaltendes Naturgebilde ist, war spruchgemäß zu entscheiden. Die Naturdenkmalerklärung bezieht sich auf das gesamte Grundstück 18/5, KG Muckendorf, mit einem Ausmaß von 0,4059 ha, weil das Biotop als solches dieselbe Größe aufweist.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 7 Abs. 4 leg cit - der gemäß § 9 Abs. 5 leg cit auch für Naturdenkmale gilt - die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen binnen einer Woche nach deren Einleitung der Behörde anzuzeigen sind. Für solche Maßnahmen ist gemäß § 7 Abs. 2.2. Satz auch keine Bewilligung erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

2. die Gemeinde 3424 Zeiselmauer, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Bezirksgericht (Grundbuch) 3430 Tulln

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Schütt

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Tulln, am ~~20~~ Jan. 1990

Die Rechtskraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann

